

**Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum (DLR) Eifel**

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
(Flurbereinigungsbehörde)

**Flurbereinigungsverfahren Harspelt und Sevenig/Our**

**51067-HA5.1, 51070-HA5.1**

54634 Bitburg, den 01.10.2014  
Brodenheckstraße 3

Telefon; 06561/9480-0  
Telefax: 06561/9480-299  
Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird  
ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der  
Verbandsgemeinde Arzfeld***

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin  
über die Ergebnisse der Wertermittlung  
gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz**

In den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Harspelt, Sevenig/Our und Lützkampen, Eifelkreis Bitburg-Prüm, liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur **Einsichtnahme** für die Beteiligten wie folgt aus:

<b>Verfahren</b>	<b>Tag</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Ort</b>
Sevenig/Our	27.10.2014	8:00 -18:00	Gemeindehaus Dorfstr. 14, 54617 Sevenig/Our
Harspelt	28.10.2014	8:00 - 18:00	Gemeindehaus Dorfstr., 54617 Harspelt

Zu den vorstehend angegebenen Zeiten werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

**29.10.2014, um 10.00 Uhr  
im Gemeindehaus Lützkampen, Pfarrstr. 3, 54617 Lützkampen,**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden. Nach

Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Vollmachtsvordrucke können beim DLR Eifel, Brodenheckstr. 3, 54634 Bitburg angefordert, bzw. bei den TG-Vorsitzenden (Herrn Ralf Huberty, Hubertyshof 1, 54617 Harspelt; Herrn Andreas Candels, Dorfstr. 6, 54617 Sevenig/Our) abgeholt werden. Ebenso finden Sie die Vordrucke im Internet unter [www.dlr-eifel.rlp.de](http://www.dlr-eifel.rlp.de), Rubrik Infomaterial, Landentwicklung, Vollmachtsvordruck. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder den Ortsbürgermeister bzw. durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Im Auftrag

gez. Oskar Heck